



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Lt. Verteiler

Potsdam, 22. Dezember 1998

Gesch.Z.: II/7-13-00
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Ref. II/7

Hausanschluss: 2677

Runderlass Nr. 10/1998

Aufhebung der Anlage 1 des Runderlasses II Nr. 1/1998 vom 22. Januar 1998

Mit Runderlass II Nr. 1/1998 wurde Ihnen in der Anlage 1 ein Muster für die Verbandssatzung eines Zweckverbandes zur Verfügung gestellt. Bei den Arbeiten am Entwurf des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Stabilisierungsgesetz/StabG) und an den Durchführungshinweisen zu diesem Gesetz wurde festgestellt, dass die Vorgaben des Satzungsmusters nicht in allen Bestandteilen den strengen Maßstäben der Rechtsprechung an den geforderten Mindestinhalt einer Verbandssatzung entsprechen. Im übrigen sind bei Neugründungssatzungen sowie bei Satzungsänderungen zukünftig die Vorgaben des GKG in der Fassung vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162 [165]) zu beachten, so dass das Satzungsmuster auch insofern inhaltlich der neuen Rechtslage anzupassen wäre. Angesichts der derzeitigen Überarbeitung des GKG könnten weitere Änderungen erforderlich werden. Nach alledem bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber Teilen des Inhalts des im Runderlass zur Verfügung gestellten Satzungsmusters, weshalb von der weiteren Verwendung abgesehen werden sollte.

Sollten Sie das Satzungsmuster dennoch als Grundlage für die eigene Erarbeitung weiterhin verwenden wollen, sind bereits jetzt nachfolgende Änderungen im Text der Satzung angezeigt (sind fett gedruckt):

1. § 4 Abs. 1 der Mustersatzung erhält folgende Fassung:

Für die Regelung des Stimmenverhältnisses in der Verbandssatzung bieten sich folgende zwei Varianten an. Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Regelung hinreichend bestimmt gefasst ist, so dass sich die genaue Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung aus ihr ergibt.

a. "Die Verbandsversammlung besteht aus (*Zahl einsetzen*) Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet **mindestens** einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene (*Zahl einsetzen, Vorschlag: 500*) Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und

Statistik per (*genaues Datum angeben*) und im weiteren mit Beginn jedes Kalenderjahres per (*Tag und Monat angeben*) des Vorjahres. **Hiernach hat die Gemeinde X (*Zahl einsetzen*) Stimmen, die Gemeinden Y (*Zahl einsetzen*) Stimmen, die Gemeinde Z (*Zahl einsetzen*) Stimmen in der Verbandsversammlung.**"

Die im letzten Satz enthaltene Auflistung der jeweiligen Stimmenanteile kann auch in einem Anhang zur Verbandssatzung erfolgen, welcher in der Satzungsregelung über die Stimmenzahl zum Bestandteil der Verbandssatzung erklärt wird (Beispielsweise durch folgenden Satz: "Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder die in der Anlage [*Anlage bezeichnen*], die Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Stimmenanteile.") Der Anhang muss dann regelmäßig zum Stichtag durch einen Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung (also mit der erforderlichen Mehrheit) den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

b. Alternativ wäre auch die alleinige Aufnahme einer Formel in die Verbandssatzung denkbar, die die Stimmenverteilung auf die einzelnen Gemeinden zweifelsfrei rechnerisch vorgibt, die auf die einzelne Gemeinde entfallende Stimmenzahl jedoch nicht **zahlenmäßig** in der Verbandssatzung regelt. Eine solche Formel muss so präzise gefasst sein, dass sich, wenn man Zahlen (z.B. statistische Angaben) einsetzt, die auf die einzelnen Verbandsmitglieder jeweils entfallende Stimmenzahl sowie zugleich auch die Zahl der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung ergibt. Wird die Zahl der Stimmen an statistische Daten, wie etwa die Einwohnerzahl oder die auf das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anfallende Frischwassermenge, angeknüpft, so muss ein für die Berechnung der Stimmenzahl maßgeblicher Stichtag festgelegt werden. Die Formel könnte wie im obigen Beispiel lauten, nur würde der letzte Satz entfallen. Die Beschränkung auf eine solche Formel hat den Vorteil, dass die Verbandssatzung nicht regelmäßig mit Eintritt des Stichtags geändert werden muss.

Es empfiehlt sich in diesem Fall, die aus der in der Verbandssatzung geregelten Formel errechnete geltende Stimmenverteilung regelmäßig nach der zum Stichtag erforderlichen Neuberechnung zu veröffentlichen, um für die Verbandsmitglieder und die Öffentlichkeit Klarheit über die Stimmenverhältnisse in der Verbandsversammlung zu schaffen. Die zum Stichtag errechnete Stimmenverteilung sollte in der nach der Verbandssatzung für Bekanntmachungen des Zweckverbandes erforderlichen Form veröffentlicht werden.

2. § 4 Abs. 2 Buchstabe d) der Mustersatzung erhält folgende Fassung:

"d) die Wahl und die Abberufung des **Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,**"

3. § 7 Abs. 5 der Mustersatzung wird gestrichen:

Nach der Streichung des § 16 Abs. 1 Satz 2 GKG durch die Änderung des GKG vom 6. Juli 1998 ist § 7 Abs. 5 der Mustersatzung heute gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GKG nicht mehr notwendiger

Mindestinhalt der Verbandssatzung. Auch, wenn eine fehlende Regelung nun nicht mehr zur Nichtigkeit der Verbandssatzung führen würde, sollte die Vertretung des Vorstandsvorstehers allerdings dennoch in der Verbandssatzung geregelt werden.

4. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 der Mustersatzung:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Mustersatzung entspricht nicht der gesetzlichen Wertung des neuen § 16 Abs. 2 Satz 1 GKG. Hiernach soll der Vorstandsvorsteher im Regelfall ehrenamtlich tätig sein. Dies sollte bei der Umsetzung der Mustersatzung beachtet werden.

5. § 8 Abs. 2 der Mustersatzung wird gestrichen:

a. Grundsätzlich wird empfohlen, in die Verbandssatzung keine Regelung zur Übernahme hauptamtlich Beschäftigter aufzunehmen, da diese nach der geltenden Fassung des § 17 Abs. 2 GKG nicht mehr zum notwendigen Mindestinhalt der Verbandssatzung gehört. Sieht die Verbandssatzung keine Regelung vor, so gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG. Die hiernach erforderliche Entscheidung der Verbandsversammlung über die Übernahme der Beschäftigten sollte vor der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes erfolgen.

b. Zu beachten ist im Übrigen, dass die Verbandssatzung, wenn sie eine Regelung zur Übernahme der Bediensteten vorsieht, den strengen Vorgaben der Rechtsprechung zur Bestimmtheit genügen muss. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 GKG a.F. führte das OVG Brandenburg aus, dass durch eine Regelung in der Verbandssatzung von Anfang an Klarheit darüber zu schaffen sei, "wie und zu wessen Lasten hauptamtliche Dienstverhältnisse gegebenenfalls gesichert werden, bevor der Verbandsversammlung die Einstellung ermöglicht wird. Jede spätere Auseinandersetzung darüber, welches konkrete Verbandsmitglied für eine Übernahme einzustehen hat, muss demzufolge ausgeschlossen sein." (OVG Brandenburg, Urt. v. 18.12.1998, Az. 2 D 16/97). Eine pauschale Regelung zur Übernahmepflicht, die eine zweifelsfreie Zuordnung der Beschäftigten nicht ermöglicht, wurde vom OVG für nicht ausreichend gehalten.

Heute ist eine Regelung zur Übernahme Bediensteter nicht mehr notwendiger Bestandteil einer Verbandssatzung nach § 17 Abs. 2 GKG. Die Verbandssatzung *kann* aber eine solche Regelung enthalten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, dass das OVG auch nach der heutigen Rechtslage einen strengen Maßstab an die Bestimmtheit einer Übernahmeregulation anlegen würde. Sieht die Verbandssatzung eine Regelung zur Übernahme der Bediensteten vor, so muss sich daher entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung zu § 17 Abs. 2 Satz 2 GKG a.F. aus deren Inhalt selbst ergeben, wer die Beschäftigten bei einer Auflösung des Zweckverbandes übernimmt.

Da der Zeitpunkt und die Umstände (z.B. Zahl der Verbandsmitglieder) der Auflösung bei Verbandsgründung nicht vorhersehbar sind, empfehle ich, keine Regelung zur Übernahme der Beschäftigten in die Verbandssatzung aufzunehmen.

6. § 10 Abs. 2 der Mustersatzung erhält folgende Fassung:

"Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird der für die Gebührenberechnung maßgebliche Verbrauch an Wasser des Vorjahres den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet und ins Verhältnis gesetzt. Der Fehlbedarf wird von den einzelnen Gemeinden in diesem Verhältnis getragen. Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder die in der Anlage (Anlage bezeichnen), die Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Anteile an der Verbandsumlage. *(Die Anlage muss die Verbandsmitglieder namentlich benennen und die jeweilige Quote enthalten.)*

Bei der Formulierung der Umlageregelung ist Folgendes zu beachten:

Auch an die Bestimmtheit der Umlageregelung in einer Verbandssatzung stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen (vgl. OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 14.8.1997 - 2 D 33.96.NE; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urt. v. 26.19.94 - 4 B 94.769). Danach muss sich aus der Satzung selbst eindeutig ergeben, welchen Anteil ein Verbandsmitglied an der Verbandsumlage zu tragen hat. Wegen der Bedeutung der Umlage wird daher empfohlen, in der Satzung die Art der Berechnung darzustellen **und** zusätzlich die hieraus folgende Prozentquote, die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfällt, in einer Anlage auszuweisen. Bei der Ausweisung der Quote ist - sofern der Zweckverband für die Mitgliedsgemeinden unterschiedliche Aufgaben wahrnimmt - auf eine getrennte Darstellung der Umlage aus der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu achten. Ob die Umlageregelung hinreichend bestimmt ist, kann anhand folgender Kriterien überprüft werden:

- Wenn anstelle des Wortes "Fehlbedarf" und anstelle der beschriebenen Kriterien Zahlen eingesetzt werden, ist dann die Quote der Summe, die auf jedes Mitglied entfällt, mathematisch berechenbar?
- Stehen die beschriebenen Kriterien für die Umlage als Zahl dem Zweckverband überhaupt zur Verfügung? Wenn beispielsweise die Abwassermenge für die Berechnung der Umlage herangezogen werden soll, ist zu hinterfragen, ob der Zweckverband die tatsächliche Abwassermenge überhaupt erfasst. In aller Regel erfolgt die Gebührenberechnung anhand des Frischwassermaßstabs. Dies muss in der Regelung berücksichtigt werden. Zudem überlassen viele Aufgabenträger - entgegen ihrer gesetzlichen Entsorgungspflicht - die Entsorgung der abflusslosen Gruben den Grundstückseigentümern, die ihrerseits ein Entsorgungsunternehmen beauftragen und mit diesem abrechnen. Da die im Klärwerk des Zweckverbandes gereinigte Abwassermenge in diesen Fällen nicht insgesamt erfasst wird, kann sie nicht als Berechnungsgrundlage für die Verbandsumlage herangezogen werden.

Soll die Umlage anhand der Einwohner und Einwohnergleichwerte der einzelnen Verbandsmitglieder berechnet werden (wodurch ein gerechtes Ergebnis erzielt werden kann), so ist zu beachten, dass die Umlageregelung dreierlei aufweisen muss:

1. es muss ein Stichtag zur Berechnung der Einwohner- (gleich-) werte festgelegt werden (vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahlen vom Juni des Vorjahres o.Ä.)
2. die Verbandssatzung muss die Berechnungsmethode für die Einwohnergleichwerte festlegen
3. die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden hiernach entfallende Quote muss in der Satzung oder ihrem im Satzungstext in Bezug genommenen Anhang ausgewiesen werden.

7. § 14 Abs. 2 der Mustersatzung erhält folgende Fassung:

"Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Abs. 1 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen."

Ich bitte, ergänzend auch die vom Ministerium des Innern an die unteren Kommunalaufsichtsbehörden überreichten Hinweise für die Prüfung einer Änderung der Verbandssatzung vom 9. Juli 1998, in der gleichfalls Regelungsbeispiele enthalten sind, zu beachten.

Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden bitte ich, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände auf den Runderlass hinzuweisen und diese bei Neugründungen oder der Kommunal-aufsicht angezeigten Satzungsänderungen anzuhalten, die Vorgaben des Runderlasses und der oben angesprochenen Hinweise für die Prüfung einer Änderung der Verbandssatzung zu beachten.

gez. Hoffmann